

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 RE 19/16 B

L 8 KR 243/12 (Hessisches LSG)
S 31 R 434/11 (SG Frankfurt am Main)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1. Versorgungswerk der Rechtsanwälte im Lande Hessen,
Bockenheimer Landstraße 23, 60325 Frankfurt am Main,
2. Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main,
Bockenheimer Anlage 36, 60322 Frankfurt am Main,
3.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. September 2016 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d sowie die Richterin Dr. G ü n n i k e r
und den Richter Dr. K o l o c z e k
beschlossen:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 26. März 2015 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.

G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 26.3.2015 hat das Hessische LSG einen Anspruch des Klägers auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung für seine Beschäftigung bei der Beigeladenen zu 3. im Bereich "Tax Service Lines" verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde beim BSG eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache iS von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig, weil sie nicht formgerecht begründet ist.
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGb oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (aaO Nr 2) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (aaO Nr 3).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 S 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 Eine Rechtssache hat nur dann grundsätzliche Bedeutung, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entschei-



derungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN; Fichte in Breitzkreuz/Fichte, SGG, 2. Aufl 2014, § 160a RdNr 32 ff*). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.

- 7 Der Kläger misst den Fragen grundsätzliche Bedeutung bei,
1. "ob die Entscheidungen des BSG vom 3.4.2014 auch auf angestellte Rechtsanwälte in Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften übertragen werden können mit der Folge der Verneinung eines Befreiungsanspruchs nach § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI",
 2. "ob nicht wegen der Vergleichbarkeit des Berufsrechts und der gleichermaßen gewährleisteten Unabhängigkeit angestellte Rechtsanwälte in Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften wie in Rechtsanwaltskanzleien angestellte Rechtsanwälte von der Rentenversicherungspflicht nach § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI zu befreien sind",
 3. "ob die Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht nach § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI bei Rechtsanwälten in Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften allein unter Verweis auf das Bestehen eines Abhängigkeitsverhältnisses verneint werden kann",
 4. "ob nicht angestellte Rechtsanwälte in Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften zur Ausübung ihrer rechtsberatenden und -vertretenden Tätigkeit in Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften nach dem RDG einer Rechtsanwaltszulassung bedürfen",
 5. "ob nicht aus verfassungsrechtlichen Gründen am Maßstab der Art. 3 und 12 Abs. 1 GG angestellte Rechtsanwälte in Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften ebenso wie in Rechtsanwaltskanzleien angestellte Rechtsanwälte zu befreien sind".
- 8 Der Senat lässt dahinstehen, ob der Kläger mit diesen Formulierungen abstrakt-generelle Rechtsfragen aufgeworfen hat. Er hat es jedenfalls versäumt, deren Klärungsbedürftigkeit schlüssig darzutun.
- 9 Eine Rechtsfrage ist dann nicht klärungsbedürftig, wenn die Antwort praktisch außer Zweifel steht, sich zB unmittelbar aus dem Gesetz ergibt oder bereits höchstrichterlich geklärt ist. Als höchstrichterlich geklärt ist eine Rechtsfrage auch dann anzusehen, wenn das Revisionsgericht bzw das BVerfG diese zwar noch nicht ausdrücklich entschieden hat, jedoch schon eine oder mehrere höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfrage geben (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8 S 17*). Im Hinblick hierauf muss in der Beschwerdebegründung unter Auswertung der höchstrichterlichen Rechtsprechung zu dem Problemkreis substantiiert vorgetragen werden, dass das BSG bzw das BVerfG zu diesem Fragenbereich noch keine Entscheidung gefällt oder durch die schon vorliegenden Urteile die hier maßgebende Frage von grundsätzlicher Bedeutung noch nicht beantwortet hat (*Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, Kap IX RdNr 183 mwN*). Hieran fehlt es.



- 10 Hinsichtlich der Fragen zu 3. bis 5. behauptet der Kläger nicht, dass diese durch die höchstrichterliche Rechtsprechung bisher nicht geklärt seien bzw sich aus den vorliegenden höchstrichterlichen Entscheidungen noch nicht einmal Kriterien zu deren Beurteilung ableiten ließen. Hinsichtlich der Fragen zu 1. und 2. legt die Beschwerdebegründung darüber hinaus sogar selbst dar, dass die Urteile des Senats vom 3.4.2014 (*B 5 RE 13/14 R - BSGE 115, 267 = SozR 4-2600 § 6 Nr 12; B 5 RE 9/14 R - Juris - und B 5 RE 3/14 R - Juris*) Anhaltspunkte für deren Beantwortung enthielten. So führt der Kläger insbesondere auf Seite 12 bis 13 der Beschwerdebegründung aus:

"Das LSG lässt auch bei seinem Versuch der Instrumentalisierung der Entscheidungen des BSG vom 3.4.2014 im vorliegenden Fall außer Acht, dass sie sich nach den zugrundeliegenden Sachverhalten und der Begründung nur auf Rechtsanwälte beziehen, welche sich in einem Angestelltenverhältnis bei Arbeitgebern befinden, welche nicht dem Berufsrecht der freien rechts- und steuer- bzw. wirtschaftsberatenden Berufe unterliegen.

Im vorliegenden Fall geht es aber um Rechtsanwälte in Angestelltenverhältnissen bei nichtanwaltlichen Arbeitgebern wie Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften, welche in den für die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht nach § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI maßgeblichen Kriterien auch nach den Vorgaben des BSG den Anforderungen an eine Befreiungsfähigkeit entsprechen. Sie sind daher in gleicher Weise wie - so auch das BSG in seinen Entscheidungen vom 3.4.2014 - Rechtsanwälte in Angestelltenverhältnissen bei Rechtsanwaltsgesellschaften befreiungsfähig."

- 11 Ergeben sich aber nach der Beschwerdebegründung aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung Anhaltspunkte zur Auslegung der aufgeworfenen Fragen, ist deren grundsätzliche Bedeutung auch nicht dadurch schlüssig aufgezeigt, dass der Kläger dem angefochtenen Urteil widersprechende Entscheidungen des Bayerischen LSG und der SG München und Augsburg benennt.
- 12 Von einer weiteren Begründung wird abgesehen (*vgl § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG*).
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 und 4 SGG.

